

## **Anlage 5 – Soziale Kriterien, Kriterium Kalkulationstransparenz**

In Hinblick auf die Berücksichtigung sozialer Kriterien werden durch das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz bereits wesentliche Vorgaben gemacht. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung abgefragt.

Die Berücksichtigung weiterer sozialer Aspekte, insbesondere der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, im Rahmen eines Vergabeverfahrens gestaltet sich vor allem aus praktischen Gründen eher schwierig (Lage auf dem Arbeitsmarkt, Auftragsbezogenheit, Einsatz während gesamter Laufzeit, Überprüfbarkeit). Allerdings hat die Stadt die Möglichkeit, Aufträge direkt, das heißt ohne Verfahren mit Beteiligung anderer Unternehmen, an die Heidelberger Dienste gGmbH zu vergeben. Zusätzlich hat der Gemeinderat im Jahr 1995 das Programm zur aktiven Beschäftigungspolitik zugunsten Langzeitarbeitsloser in Heidelberg verabschiedet, das 2005 vom damaligen Gemeinderat bestätigt wurde. Im Rahmen dessen können Aufträge an die ifa Heidelberg/Rhein-Neckar GmbH, die Werkstatt e. G. und weitere Unternehmen, die die Voraussetzungen des Programms erfüllen, vergeben werden. Das im Programm vorgesehene Auftragsvolumen von 2 Millionen Euro wurde in den letzten Jahren stets übertroffen (2019: 3,1 Millionen Euro). Hierdurch kann ein großer Beitrag zur Inklusion behinderter Menschen, Langzeitarbeitsloser und jugendlicher Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt geleistet werden. Darüber hinaus schafft das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Teilhabechancengesetz mit den darin vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten Anreize für Unternehmen, Langzeitarbeitslose zu beschäftigen.

Hinsichtlich des Kriteriums „Kalkulationstransparenz“ erläuterte der Antragsverfasser auf Rückfrage, dass darunter die Möglichkeit zu verstehen sei, eine Erläuterung der dem Angebot zugrundeliegenden Kalkulationskriterien in der Ausschreibung zu verlangen. Es könne beispielsweise neben der Angabe von monatlichen Pauschalpreisen für eine Dienstleistung auch die Angabe der der Kalkulation zugrundeliegenden Stundenzahl, des zugrundeliegenden Tariflohns, der tariflichen Zuschläge (zum Beispiel für Nachtarbeit) sowie weiterer preisrelevanter Kriterien verlangt werden.

In Heidelberg wird dies bei der Vergabe von Reinigungsdienstleistungen berücksichtigt, indem von Bietern stets Angaben zur qm-Leistung pro Stunde, zur Anzahl der Reinigungskräfte pro Tag und zum Stundenverrechnungssatz verlangt werden. Die Angabe des der Kalkulation zugrundeliegenden Tariflohns ist nicht erforderlich, da dieser der Auftraggeberin bekannt ist. Anhand dieser Angaben erfolgt eine erste Prüfung der Auskömmlichkeit des Angebots. Bestehen diesbezüglich Zweifel, so wird der betreffende Bieter im Wege der Aufklärung zur Offenlegung seiner Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes aufgefordert. Im Übrigen werden an Verfahren mit beschränktem Bieterkreis nur solche Bieter beteiligt, bei denen die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen unzweifelhaft ist.

Ähnlich wird bei der Ausschreibung von Bauleistungen verfahren. Auch hier werden im von Bietern abzugebenden Preisblatt Angaben zum Tariflohn, zu tariflichen Zuschlägen und gegebenenfalls weiteren preisrelevanten Faktoren verlangt.

Darüber hinaus können Bieter im Rahmen von Ausschreibungsverfahren nicht gezwungen werden, ihre Kalkulation offen zu legen. Einzige Ausnahme hiervon ist die Urkalkulation, die bei der Ausschreibung von Dienstleistungen, insbesondere Bauleistungen nach der VOB/A, gefordert werden darf, aber versiegelt bleibt und nur unter bestimmten, hohen Voraussetzungen eingesehen werden darf.